



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. Juli 2021

Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021 S. 285 – BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – Gemeinsames Vorhaben der Westnetz GmbH und der Windfang Umspannwerk GmbH & Co. KG auf Änderung der 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitung Nehden – Landesgrenze, (Bl. 4332), Erstellung eines Einspeisepunktes für das Umspannwerk (UW) Windfang durch die Montage einer zusätzlichen Traverse am Mast Nr. 15 S. 287

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung von Dienst Siegeln der Stadt Hagen S. 288 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 288 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 289 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 289 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 289 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 289 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 289 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 290 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 290

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

428. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. Juli 2021
Dezernat 48.02.01

Die Schulzweckverbandsversammlung hat gemäß des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.

April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte am 10.03. beschlossen.

§ 1

Die Präambel der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Anröchte war Trägerin einer Hauptschule und einer Realschule. Die Stadt Erwitte war Trägerin einer Hauptschule.

Aufgrund der absehbaren Schülerrückgänge in 2012/2013 haben die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte entschieden, einen Schulzweckverband zu gründen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule mit zwei Standorten jeweils in Anröchte und Erwitte wird. Zu diesem Zweck wurden die Hauptschule Erwitte, die Hauptschule Ariröchte und die Realschule Anröchte zum 31.07.2012 als selbständige Schulen aufgelöst und die Sekundarschule Anröchte/Erwitte im gleichen Zuge ab dem Schuljahr 2012/2013 in

Trägerschaft des Zweckverbandes als eigenständige Schule beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe gegründet.

Die Auflösung der beiden Hauptschulen und der Realschule erfolgte zum Ende des Schuljahres 2016/2017 (31.07.2017). Durch die derzeitige Schulentwicklung in Anröchte und in Erwitte ist eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler an einem Schulstandort in Anröchte möglich.

§2

§ 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890)
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) haben der Rat der Gemeinde Anröchte am 13.12.2011 und der Rat der Stadt Erwitte am 13.12.2011 diese Zweckverbandssatzung beschlossen, die zuletzt durch die 3. Satzung der Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021 geändert worden ist.

§ 4 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

- (1) Die Sekundarschule wird in Trägerschaft des Zweckverbandes weitergeführt.
- (2) Die Sekundarschule des Zweckverbandes wird am Standort Anröchte betrieben.
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.
- (4) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 3 sind nur durch Satzungsänderung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 5, Abs. 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Anröchte verpflichtet sich, den Schulstandort Anröchte gegen Kostenerstattung auf Dauer zur Verfügung zu stellen und in einem für den Schulbetrieb ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Erstattungsfähige Ausgaben ergeben sich insbesondere durch:
 - a) die Klassenräume, Nebenräume, Außenanlagen mit Aufbauten und Sportflächen, die für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind (einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Stromversorgung, Gebäudeversicherung, sonstiges);

- b) das notwendige Inventar zur Ausstattung der genannten Räume (einschließlich der Inventarversicherung);
- c) Geschäftsführung des Schulzweckverbandes
- d) das für den äußeren Schulbetrieb notwendige Personal (z.B. Hausmeister, Sekretariat, Mensa, Reinigung, etc.).

Dazu zählt weiterhin:

Zukünftige, notwendige technische Anpassungen der Gebäude, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, bzw. notwendige technische Anpassungen der darin befindlichen Anlagen, erforderliche zusätzliche oder neue IT-Ausstattung, bzw. Mobiliar für die Schule werden vorgenommen und unterliegen der Kostenerstattung des Schulzweckverbandes.

Das Eigentum sämtlicher Vermögensgegenstände verbleibt bei der Gemeinde Anröchte.

§ 5, Abs. 2, Satz 4 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband trägt die für die Erfüllung dieser Aufgaben anfallenden Kosten und die Kostenerstattungen des Schulzweckverbandes an die Gemeinde Anröchte aus seinen Haushaltsmitteln.

§ 9, Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Schulleiter und/oder sein Stellvertreter beratend ohne Stimmrecht teil.

§ 11, Abs. 5 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

- (5) Auftragsvergaben bis zu 20.000 € im Einzelfall liegen in der Zuständigkeit des Zweckverbandsvorstehers sowie die Leistungen der Kostenerstattungen des Schulzweckverbandes an die Gemeinde Anröchte.

§ 12 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband stellt keine eigenen Bediensteten ein.

§ 14 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden. Von den jährlichen Abschreibungen der Gebäude der Sekundarschule wird die Gemeinde Anröchte einen Pauschalbetrag in Höhe von 100.000 € abziehen. Die Gemeinde Anröchte trägt 63,5% und die Stadt Erwitte 36,5% der Verbandsumlage.
- (2) Ergeben sich durch die vorläufig festgesetzte Verbandsumlage nach Abschluss des Haushaltsjahres Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese nach Erstellung der Jahresrechnung von den Verbandmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis auszugleichen.

(3) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig. Die Verbandsumlage wird vom Vorstandsvorsteher angefordert.

§ 16 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte wird wie folgt geändert:

Diese Vereinbarung beginnt am 01.08.2021 und ist erstmals unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.12.2031 kündbar. Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Termin bzw. in den darauffolgenden Terminen gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre. Der Austritt kann nur wirksam erklärt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates des austretenden Verbandsmitgliedes gefasst wurde.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; im Übrigen sind die Anzeigepflichten gern. § 20 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Wenner

(797)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 285

429. BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Gemeinsames Vorhaben der Westnetz GmbH und der Windfang Umspannwerk GmbH & Co. KG auf Änderung der 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitung Nehden – Landesgrenze, (Bl. 4332), Erstellung eines Einspeisepunktes für das Umspannwerk (UW) Windfang durch die Montage einer zusätzlichen Traverse am Mast Nr. 15

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14.07.2021
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.4-2021-3

Die Westnetz GmbH und die Windfang Umspannwerk GmbH & Co. KG beabsichtigen eine Änderung der bestehenden 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitung Nehden – Landesgrenze (Bl. 4332).

An der bestehenden 380-/110-kV-Freileitung Bl. 4332 soll der vorhandene Mast Nr.15 durch die Montage einer zusätzlichen Traverse so umgebaut werden, dass die erforderliche 110-kV-Stromkreiseinspeisung zur Einspeisung des Windstroms erfolgen kann.

Die 110-kV-Stromkreisanbindung in Freileitungstechnik soll über im Luftraum verlaufende Leiterseile an die Portale der im Nahbereich geplanten Hochspannungsstation des Windparkbetreibers erfolgen.

Die zusätzliche Traverse wird unterhalb der dritten Traverse um 90° gedreht angebracht und dient der Anbindung der ankommenden Leiterseile.

Für die Herstellung der Stromkreisverbindung sind Leiterseilverbindungen zwischen den Traversen III und IV herzustellen.

Das sich auf das Gebiet der Stadt Brilon erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist (Bau der Trasse im Jahr 1978), der vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG. Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 2.3.1.2 „Briloner Hochfläche“. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen, dauerhafte Auswirkungen verbleiben in sehr geringem Umfang und technisch vorgeprägter Umgebung für das Schutzgut Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandenen Leitungen der Bestandstrasse technisch überprägt. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch die Vorhabenträger wiederhergestellt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:

gez. Lammert

(357)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 287



430. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 05.07.2021
Der Oberbürgermeister
01/1F

Das Dienstsiegel mit der Nummer 434 wird hiermit für ungültig erklärt. Das Dienstsiegel wird wie folgt beschrieben: Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt Hagen“. In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet. Am unteren Rand befindet sich die Nr. 434. Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 20 mm.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 288

431. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 08.07.2021
Der Oberbürgermeister
01/1F

Das Dienstsiegel mit der Nummer 6 wird hiermit für ungültig erklärt. Das Dienstsiegel wird wie folgt beschrieben: Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt Hagen“. In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet. Am unteren Rand befindet sich die Nr. 6. Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 30 mm.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 288

432. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 13. 07. 2021
Der Oberbürgermeister
01/1F

Das Dienstsiegel mit der Nummer 203 wird hiermit für ungültig erklärt. Das Dienstsiegel wird wie folgt beschrieben: Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt Hagen“. In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet. Am unteren Rand befindet sich die Nr. 203. Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 30 mm.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 288

433. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001 0302 6736 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0302 6736 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 10. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 32/21

Bochum, 8. 7. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 288

434. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE15 4305 0001 0322 0008 29, DE90 4305 0001 0322 0008 37, DE56 4305 0001 0360 5564 27 sowie der Sparurkunden Nrn. DE21 4305 0001 0360 5499 76, DE84 4305 0001 0360 5502 97, DE17 4305 0001 0360 5615 91, DE24 4305 0001 0360 5673 82, DE34 4305 0001 0360 5736 04, DE12 4305 0001 0360 5736 12, DE86 4305 0001 0360 5736 38, DE64 4305 0001 0360 5736 46, DE69 4305 0001 0360 5736 53, DE47 4305 0001 0360 5736 61 und DE38 4305 0001 0360 5812 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE15 4305 0001 0322 0008 29, DE90 4305 0001 0322 0008 37, DE56 4305 0001 0360 5564 27 sowie der Sparurkunden Nrn. DE21 4305 0001 0360 5499 76, DE84 4305 0001 0360 5502 97, DE17 4305 0001 0360 5615 91, DE24 4305 0001 0360 5673 82, DE34 4305 0001 0360 5736 04, DE12 4305 0001 0360 5736 12, DE86 4305 0001 0360 5736 38, DE64 4305 0001 0360 5736 46, DE69 4305 0001 0360 5736 53, DE47 4305 0001 0360 5736 61 und DE38 4305 0001 0360 5812 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 10. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher und der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher und der Sparurkunden erfolgen wird.

T 31/21

Bochum, 8. 7. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(157)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 288

435. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18. 3. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE70 4305 0001 0333 2074
13 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE70 4305 0001 0333 2074
13 wird für kraftlos erklärt.

St 13/21

Bochum, 5. 7. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 289

436. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18. 3. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0318 2198 39
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0318 2198 39
wird für kraftlos erklärt.

O 14/21

Bochum, 5. 7. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 289

437. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18. 3. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0319 0654 62
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0319 0654 62
wird für kraftlos erklärt.

R 15/21

Bochum, 5. 7. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 289

438. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18. 3. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0335 0756 85
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0335 0756 85
wird für kraftlos erklärt.

O 16/21

Bochum, 5. 7. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 289

**439. Aufgebot der
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 832
174 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Mona-
ten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzer-
tifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat an-
dernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 13. 7. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 289

**440. Öffentliche Bekanntmachung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 12. 4. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenzertifikat Nr. 31 708 795 ist bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 12. 7. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 289

441. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 34 055 889 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
12. 10.2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 12. 7. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 289

442. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
320 120 033 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 7. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 289

443. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 518 004 597 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 8. 10. 2021, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 7. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 290

444. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 4 418 401 412 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 8. 10. 2021, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 7. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 290

445. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 383 042 611 der Sparkasse
SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemel-
det.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hier-
mit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis
zum 9. 10. 2021 seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls
nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraft-
los erklärt wird.

Soest, 9. 7. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 290



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING